Ludwigshafen Stadt am Rhein

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck:
Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 32/2023 ausgegeben am: 17.05.2023

Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses

Die Mitglieder des Bau- und Grundstücksausschusses treten am

Montag, 22. Mai 2023, 15.00 Uhr, Pfalzbau, Sitzungsraum Antwerpen, Zugang Berliner Straße 30 A,

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

<u>Tagesordnung:</u>

Öffentliche Sitzung

- Bebauungsplan Nr. 683 "Sanierungssicherung Ortskern Friesenheim"
 Aufstellungsbeschluss
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 668 "Ehemaliges Pfalzwerkeareal Kurfürstenstraße"
 Durchführungsvertrag, hier: Änderung der Vorhabenpläne und Fristverlängerungen
- 3. Realisierung der Heinrich-Pesch-Siedlung, Abweichungen vom Masterplan
- Grundschule Mozartschule Rheingönheim; Errichtung eines temporären Pavillons
 Erhöhung der Gesamtkosten
- Helmut-Kohl-Allee (B44);
 Vorgezogene Ausschreibung der Bauarbeiten der Westbrücke und von Nebengewerken
- 6. Abschluss Unterschutzstellung Roßlache
- 7. Mitteilungen und Anfragen

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erhältlich: Bürgerservice, Bismarckstraße 21, mit den Außenstellen Oggersheim, Oppau und Achtmorgenstraße 9, sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher; darüber hinaus wird das Amtsblatt im Internet auf www.ludwigs-hafen.de veröffentlicht.

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabeentscheidungen behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 17.05.2023

gez. Jutta Steinruck Oberbürgermeisterin

Sitzung des Ortsbeirates Mundenheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Mundenheim treten am

Donnerstag, 25. Mai 2023, 18.00 Uhr, Großer Saal Franz-Siegel-Seniorenwohnheim, Wegelnburgstr. 59,

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Bericht Ortsvorsteherin
- Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
 Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Mundenheimer Straße
- 3.1 Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
 Information zu Kontrollen des ruhenden Verkehrs in der Mundenheimer Straße
- Antrag der FWG/FDP-Ortsbeiratsfraktion
 Reinigung der Kanalisation an der Haltestelle Maudacher Straße
- Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
 Vandalismus im Zedtwitzpark / Biergarten
- 6. Antrag und Anfragen zur Schillerschule Mundenheim
- Antrag der FWG/FDP-Ortsbeiratsfraktion
 Behebung des Schadens der neuen Notausgangstür in der großen Halle der Schillerschule
- 6.2 Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion Containerlösung vor der VTV-Gaststätte
- 6.3 Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
 Containerlösung vor der VTV-Gaststätte-Umzug
- 6.4 Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
 Aktuelle Situation an der Schillerschule Mundenheim
- 6.5 Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
 Gerüst vor Bau 7 GS Schillerschule Mundenheim

- 7. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
 Brandschutzbegehungen an den Mundenheimer Schulen
- 7.1 Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
 Brandschutzbegehungen an den Mundenheimer Kindertagesstätten
- 8. Anfrage der FWG/FDP-Ortsbeiratsfraktion Bau ein Fußgängerüberwegs Ecke Wasgau-/Krügerstraße
- Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
 Müllablagerungen neben dem Glascontainer Wegelnburgstr./Marktplatz
- Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion Straßensozialarbeit Mundenheim

Ludwigshafen am Rhein, 17.05.2023

gez. Anke Simon Ortsvorsteherin

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischenKindertagesstätten und in Ludwigshafen am Rhein

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 08.05.2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagepflege in Ludwigshafen am Rhein:

§ 1

Die Anlage 2 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein Monatliches Kostgeld für städtische Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

	Betrag in Euro
U2-Kinder VV	59,00
U2-Kinder GZ	65,00
Ü2-Kinder VV	60,50
Ü2-Kinder GZ	67,00
Schulkinder	68,00
flex. Schulkinder 2 Tage	27,20
flex. Schulkinder 3 Tage	40,80

Kostgeld-Zuschlag für vegane Ernährung

	Betrag in Euro
U2-Kinder	32,00
Ü2-Kinder	31,50
Schulkinder	30,50

Die Kosten für die Mittagsverpflegung für Schulkinder wird bis auf einen Euro Eigenanteil der Eltern ermäßigt, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist und ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 10.05.2023

Stadtverwaltung

gez. Jutta Steinruck Oberbürgermeisterin

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Ausgleichszahlungen bei Fehlbelegung von öffentlich gefördertem Wohnraum vom 14.12.2010

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153 – BS 2020-1) zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBI. S. 29) i.V.m. § 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AGAFWoG) in der Fassung vom 07.12.1990 (GVBI. S. 325), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 02.03.2004 (GVBI. S. 198) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 08.05.2023 folgende Satzung:

§ 1

(1) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhebt als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung innerhalb ihres Gemeindegebietes Ausgleichszahlungen gemäß dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2001 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBI. I S. 2098) und des Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AGAFWoG) in der Fassung vom 07.12.1990 (GVBI. S. 325), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 02.03.2004 (GVBI S. 198)."

(2) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

- "(1) Die Leistungszeiträume werden gemäß § 6 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 AGAFWoG neu aufgeteilt:
- Der Leistungszeitraum I umfasst alle Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel vor dem 01.01.1982 bewilligt worden sind.
- 2. Der Leistungszeitraum II umfasst alle Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel nach dem 31.12.1981, jedoch vor dem 01.01.1989 bewilligt worden sind.
- Der Leistungszeitraum III umfasst alle Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel nach dem 31.12.1988 bewilligt worden sind. Für diese Wohnungen beginnt der nächste Veranlagungszeitraum am 01.07.2024. Eine weitere Veranlagung erfolgt ab 01.07.2027."

(3) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

"Abweichend von § 3 Abs. 3 gilt für Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel

nach dem 31.12.1976 jedoch vor dem 01.01.1982 bewilligt worden sind (Leistungszeitraum II):

Für diese Wohnungen beginnt der nächste Veranlagungszeitraum am 01.07.2023. Er wird um 1 Jahr verkürzt und läuft bis zum 30.06.2025. Eine weitere Veranlagung erfolgt ab 01.07.2025.

nach dem 31.12.1985 jedoch vor dem 01.01.1989 bewilligt worden sind (Leistungszeitraum III):

Für diese Wohnungen beginnt der nächste Veranlagungszeitraum am 01.07.2024. Er wird um ein Jahr verkürzt und läuft bis zum 30.06.2026. Eine weitere Veranlagung erfolgt ab 01.07.2026."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2023 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 10.05.2023

Stadtverwaltung

gez. Jutta Steinruck Oberbürgermeisterin

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 13.12.2013

(zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.06.2018)

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S 153 – BS 2020–1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBI. S. 71), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175 – BS 610–10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.05.2022 (GVBI. S. 207), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 08.05.2023 folgende Satzung:

§ 1

- (1) In § 7 wird die Zahl "12" durch die Zahl "14" ersetzt.
- (2) In § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird der Prozentsatz "22%" durch den Prozentsatz "25%" und die Zahl "70,00" durch die Zahl "80,00" ersetzt.
 - In § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird der Prozentsatz "22%" durch den Prozentsatz "25%" und die Zahl "25,00" durch die Zahl "28,00" ersetzt

- (3) In § 9a Abs. 2 lit. a) wird die Zahl "70,00" durch die Zahl "80,00" und die Zahl "35,00" durch die Zahl "40,00" ersetzt.
 - In § 9a Abs. 2 lit. b) wird die Zahl "25,00" durch die Zahl "28,00" und die Zahl "12,00" durch die Zahl "14,00" ersetzt.
 - In § 9a Abs. 2 lit. c) wird die Zahl "250,00" durch die Zahl "280,00" ersetzt.
 - In § 9 Abs. 3 wird die Zahl "7,00" durch die Zahl "8,00" ersetzt.
- (4) In § 11 Abs. 3 wird die Zahl "0,12" durch die Zahl "0,14" und die Zahl "0,24" durch die Zahl "0,27" ersetzt.
- (5) In § 11a Abs. 1 wird die Zahl "6,00" durch die Zahl "7,00" ersetzt.
- (6) In § 12 Abs. 1 wird die Zahl "40" durch die Zahl "45" ersetzt. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl "30" durch die Zahl "34" ersetzt.

§ 2 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft, sogleich tritt die Änderungssatzung vom 18.06.2018 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 10.05.2023

Stadtverwaltung

gez. Jutta Steinruck Oberbürgermeisterin

Konzeptvergabe Rheingönheim

Städtebauliche Innenentwicklung

Im Stadtteil Rheingönheim, im südlichen Stadtgebiet von Ludwigshafen soll eine städtische sowie private Fläche im Sinne einer Innenentwicklung nutzbar gemacht werden.

Es stehen in etwa 7.080 qm für eine Neubebauung zur Verfügung. Davon befinden sich zirka 5.280 qm im Eigentum der Stadt Ludwigshafen (vermietet an den TV Rheingönheim e.V.) und zirka 1.800 qm im Eigentum des TV Rheingönheim e.V. Der Verein ist bereit die gewünschte Innenentwicklung der Stadt Ludwigshafen zu unterstützen und die genannte Fläche in die Planung einzubringen. Die Vergabe erfolgt im Rahmen einer zweistufigen Konzeptvergabe. Unter Beachtung städtebaulicher Vorgaben sollen ein Lebensmittel-Nahversorgungsmarkt sowie ergänzende Nutzungen (Wohnen mit einem generationsübergreifenden Angebot und Senioren-Tagespflege) errichtet werden.

Das Exposé zur Konzeptvergabe "Innenentwicklung Ortsteil Rheingönheim, Ludwigshafen am Rhein" mit Angaben zum Grundstück, den städtebaulichen Zielvorstellungen den städtebaulichen und planerischen Rahmenbedingungen sowie Informationen zum Verfahren stehen ab Dienstag, 23. Mai 2023, zum Download unter www.weg-ludwigshafen.de bereit.

Die Konzeptvergabe wird in Vertretung der Stadt Ludwigshafen, von der WirtschaftsEntwicklungsGesellschaft Ludwigshafen am Rhein mbH (kurz W.E.G.) koordiniert und durchgeführt.

Weitere Auskünfte: Helga Hofmann Telefon 0621-504 3128 helga.hofmann@weg-ludwigshafen.de

Bebauungsplan Nr. 685 "Notwende Mitte" wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt; Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 08.05.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 685 "Notwende Mitte" aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planungen ist es, das Plangebiet im Sinne einer nachhaltigen und geordneten städtebaulichen Entwicklung zu gliedern und zugleich mögliche Innenentwicklungspotentiale für Wohnbaumaßnahmen angemessen sowie wohnumfeldverträglich zu nutzen. In diesem Zusammenhang sollen die ermittelten Flächenpotentiale einer maßvollen baulichen Nutzung zugeführt werden, um dem bestehenden Wohnraummangel entgegenzuwirken. Hierzu soll durch geeignete Festsetzungen der planerische Rahmen gesetzt werden, um innerhalb der räumlich beengten Ausgangssituation des Plangebietes die Entstehung kritischer Bebauungsdichten mit zu geringen Abstands- und Freiflächenverhältnissen zu vermeiden.

Plangebiet

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 17.300 m² und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt

im Norden: durch die Verkehrsfläche "Karl-Kreuter-Straße", im Osten: durch die Verkehrsfläche "Am Weidenschlag", im Süden: durch die Verkehrsfläche "Am Weidenschlag" sowie,

im Westen: Durch die Grün- bzw. Außenbereichsfläche mit Flst. Nr. 3301/10.

Weitere Angaben

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung. Der Schwellenwert für die Grundfläche gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird nicht erreicht. Es wird auch keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter und es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Daher wird das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, unter Inanspruchnahme der Verfahrenserleichterungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB durchgeführt.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. Weiterhin ist § 4c BauGB nicht anzuwenden.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, 4. Obergeschoss über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 15.06.2023 bis einschließlich 26.06.2023 zur Planung äußern.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit außerdem im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen können dem Formblatt "Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB" (Art. 13 DSGVO), welches im Rahmen der Offenlage ausliegt, entnommen werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 09.05.2023

Stadtverwaltung

gez. Alexander Thewalt Beigeordneter

<u>Bebauungsplan Nr. 673 "Siedlung Notwende" wird aufgestellt;</u> <u>Stadtteil Oggersheim:</u>

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 08.05.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 673 "Siedlung Notwende" aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Wohnraumsteuerung unter Wahrung ökologischer und kleinklimatischer Standards in einem Bestandsgebiet zu ermöglichen. Das Plangebiet ist zwar von einem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 175 "Siedlung Notwende" erfasst, diese Rechtsgrundlagen reichen jedoch nicht aus, um eine den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Ludwigshafen entsprechende Bebauung sicherzustellen. Durch die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes Nr. 175 "Siedlung Notwende" wird das der bisherigen Planung zu Grunde liegende städtebauliche Leitbild – Sicherung der homogenen Baustruktur der Siedlungshäuser nicht geändert, sondern soll langfristig gesichert werden. Dabei sollen Potentiale und Grenzen für die bauliche Entwicklung herausgearbeitet und Rahmenbedingungen für diese entwickelt werden.

Plangebiet

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 18 ha und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan.

Weitere Angaben

Durch das Bebauungsplanverfahren wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter und es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Daher wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB angewendet.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. Weiterhin ist § 4c BauGB nicht anzuwenden.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, 4. Obergeschoss über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 12.06.2023 bis einschließlich 23.06.2023 zur Planung äußern.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen können dem Formblatt "Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB" (Art. 13 DSGVO), welches im Rahmen der Offenlage ausliegt, entnommen werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 09.05.2023

Stadtverwaltung

gez. Alexander Thewalt Beigeordneter

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.